



**POLIZEI**  
Hamburg

PK232-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Hamburg Nord  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

PK232-StVB  
Tropowitzstraße 3  
22529 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

pk23@polizei.hamburg.de

Datum 12.07.2017

Aktenzeichen **023/8V/0439724/2017**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

## **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

**Örtlichkeit:** Straßenbahnring 17, 20251 Hamburg

**Rechtsgrundlage:** § 45(1) Straßenverkehrsordnung (StVO)

**Regelung:**

**Beschilderung von 2 Parkplätzen, auf dem Seitenstreifen, zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen**

**Begründung:**

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen §14 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil an AC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden betragen soll. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

**An DC-Schnellladesäulen mit 44 – 50 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.**

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

**Durchzuführende Maßnahmen:****Aufstellung:**

- Aufstellen eines VZ 314- **30** StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr., Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 1 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) **Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden**
  
- Aufstellung des VZ 314-10 StVO, mit Zusatzzeichen „mit Parkschein“ an das linke Ende der E-Ladeplätze.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

gem. beigefügter Skizze und Fotos

**Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

**Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenbaulasträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

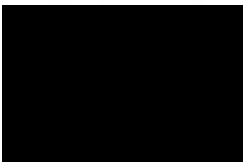
Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach der Ausführung zu übersenden.

**Hinweis:**

Die Säulenaufstellung soll am 25.07.2017 erfolgen

**Anlagen:**

Foto / Skizze

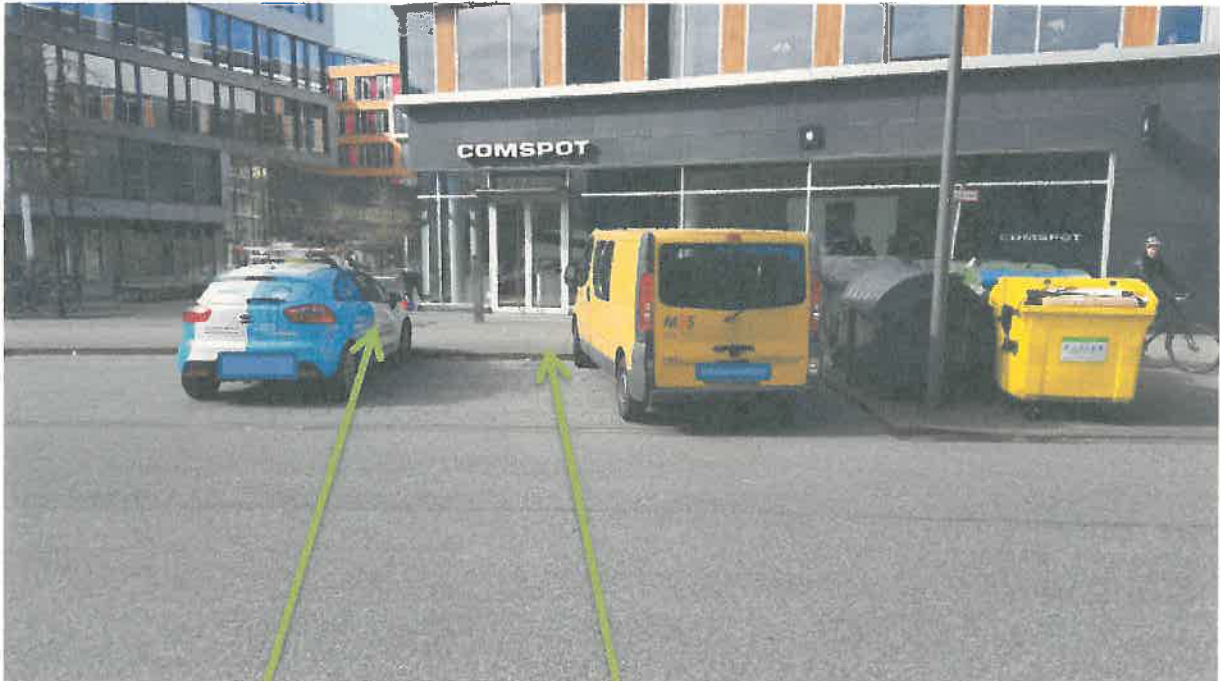


Polizeikommissariat 23

Straßenverkehrsbehörde

Az.: 023/8V/0439724/2017

**Foto / Skizze zum Vorgang E-Ladesäule (DC Säule) Straßenbahnring 17, 20251 Hamburg**



Aufstellung des VZ 314-10  
StVO ←

Mit Zusatzzeichen „mit  
Parkschein“

An das linke Ende der E-  
Ladeplätze

Aufstellen eines VZ 314- **30**  
StVO mit Zusatzzeichen  
„Elektrofahrzeuge frei“ –noch  
ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen  
1040-32 (Parkscheibe 1 Std.)  
und Zusatzzeichen 1042-31  
(werktags 9 – 20 Uhr)  
**Zusatzzeichen 1040-32 und  
Zusatzzeichen 1042-31  
sollten möglichst auf einer  
Tafel ohne Einzelumrandung  
gesetzt werden**

Mittig der Stellplätze

